



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Krafffahrwesen  
Fachgebiet Wasserrecht

**Stadtgemeindeamt  
A-9341 STRASSBURG**

**Eing. 10. Dez. 2024**

**Pol. Bezirk: St. Veit a.d. Glan**

**Abt. .... Erl. ....**

**Betreff:**

Prof. Arch. DI Stephan und Dr. Antonija TRAUNER,  
Steingasse 14, 5020 Salzburg –  
**Errichtung einer biologischen Abwasser-  
reinigungsanlage auf GSt.-Nr. 144 und 684/1,  
beide KG 74411 Straßburg Stadt**

**LAND KÄRNTEN**

Datum	05.12.2024
Zahl	<b>SV5-ARA-1427/2024 (006/2024)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Uta Pfennich, MBA/Ir
Telefon	050 536-68222
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.wasser@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

**ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:**

Gemäß vorgelegten Projektunterlagen suchen **Herr Prof. Arch DI Stephan Trauner und Frau Dr. Antonija Trauner, wohnhaft in 5020 Salzburg, Steingasse 14**, um die wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer bereits bestehenden biologischen Abwasserreinigungsanlage für das Objekt in Pirkerweg 2, 9341 Straßburg, mit anschließender Versickerung des gereinigten Abwassers in den Untergrund auf GSt. Nr. 684/1, KG 74411 Straßburg-Stadt, an.

Das Objekt in Pirkerweg 2, 9341 Straßburg, wurde von den Konsenswerbern kürzlich erworben und vom Vorbesitzer wurde für die Verbringung der anfallenden häuslichen Abwässer eine biologische Abwasserreinigungsanlage errichtet und betrieben, die jedoch nie wasserrechtlich bewilligt wurde. Mit dem gegenständlichen Projekt wird um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht.

Die anfallenden Abwässer aus dem bestehenden Wohnobjekt werden in einer biologischen SBR-Abwasserreinigungsanlage der Type BLOKAT- 8 gereinigt und abschließend über einen Sickerschacht in den Untergrund zur Versickerung gebracht werden.

Die Reinigungsanlage ist auf eine max. Belastungsgröße von 8 EW ausgelegt.

**Folgende Anlagenteile werden zur wasserrechtlichen Bewilligung beantragt:**

- 13,0 m Zulaufleitung, PP/PVC, DN 150 mm (Wohnhaus – Kläranlage - Bestand)
- 5,0 m Ablaufleitungen, PP/PVC, DN 150 mm (Kläranlage – Sickerschacht Bestand)
- 1 Stk Kläranlage Type BLOKAT-8, DN 2000 mm, NI SBR Becken= 5,59 m<sup>3</sup>
- 1 Stk Sickerschacht, Type SW-SIS-10, DN 1000 mm

Die näheren Einzelheiten und technischen Details sind aus den Projektunterlagen ersichtlich.

Zur Regelung dieser Angelegenheit ordnet die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan eine mündliche Wasserrechtsverhandlung an.

**Ort:** Pirkerweg 2, 9341 Straßburg

**Datum:** Donnerstag, 16. Jänner 2025

**Zeit:** 14:30 Uhr

**VerhandlungsleiterIn:** Frau Uta Pfennich, MBA

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen, wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, wenn Sie sich durch uris bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **15.01.2025** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 202.

Hinweis: Für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68222 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98 und 104a des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:  
Uta Pfennich, MBA

Angen chlozge aus 11.12.2024

**Ergeht an:**

- 1) **Herrn Prof. Arch. DI Stephan TRAUNER, Steingasse 14, 5020 Salzburg;**
- 2) **Frau Dr. Antonija TRAUNER, Steingasse 14, 5020 Salzburg;**
- 3) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, UAbt. Klagenfurt, zH. Herrn DI (FH) Günter WUTTE, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 12-KL-ASV-57666/2024-3;**
- 4) **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan – zH. Herrn DI Dr. Gernot KOBOLTSCHNIG, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;**
- 5) **Ingenieurbüro Zechner, Kaisersteg 4, 9064 Pischeldorf, als Projektant;**
- 6) **Stadtgemeinde Straßburg, Hauptplatz 1, 9341 Straßburg;**
  - a) **als Anrainer;**
  - b) **mit dem höflichen Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen;**
- 7) **zum Anschlag an die Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan;**
- 8) **zur Kundmachung auf der Homepage der BH St. Veit/Glan.**

**LAND KÄRNTEN**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.